Vorgaben und Hilfen zur Verfahrensanweisung „Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung“

**Definition nach TRBA 250 (S. 4f.):**

**Arbeitskleidung** ist eine Kleidung, die anstelle oder in Ergänzung zu der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird. Zur Arbeitskleidung zählt auch Berufs- bzw. Bereichskleidung. Sie ist eine berufsspezifische Kleidung, die auch als Standes- oder Dienstkleidung, z.B. Uniform, getragen werden kann. Arbeitskleidung ist eine Kleidung ohne spezielle Schutzfunktion.

**Kontaminierte Arbeitskleidung** ist Arbeitskleidung, die bei Tätigkeiten gemäß dieser Regel mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe in Kontakt gekommen ist. Dabei ist eine Kontamination nicht immer bereits mit bloßem Auge erkennbar.

**Schutzkleidung** ist jede Kleidung, die dazu bestimmt ist, Beschäftigte vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit zu schützen oder die Kontamination der Arbeits- oder Privatkleidung durch biologische Arbeitsstoffe zu vermeiden.

Organisation und Regeln:

Bei der Pflege der Bewohner oder Bewohnerin ist Arbeits- und je nach Tätigkeit ggf. auch Schutzkleidung zu tragen. Arbeits-/Dienst- oder Berufskleidung kann synonym verwendet werden. Es sollte sich aber auf eine Begrifflichkeit geeinigt werden.

Zu regeln sind:

Beschaffenheit (Farbe, Ausführung etc.) der Arbeitskleidung

Anzahl der von der Einrichtung gestellten Kleidungsteile oder Garnituren

Wechselintervall

Aufbereitung

Austausch/Reparatur

Für die Sauberkeit und Intaktheit der Arbeitskleidung ist das Personal selbst verantwortlich. Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung erfolgt getrennt von der Privatkleidung. Kontaminierte Arbeitskleidung ist sofort zu wechseln und über den Arbeitgeber desinfizierend aufzubereiten (TRBA 250, Kap. 4.2.7 Abs. (3)). Alle haben für sich selbst darauf zu achten, dass Kleidung zum Wechseln vor Ort verfügbar ist. Sonstige Wechsel liegen im Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters oder der jeweiligen Mitarbeiterin, wobei ein sauberes, ordentliches Erscheinungsbild erwartet wird. Das Tragen der bereitgestellten Arbeitskleidung ist verpflichtend. Arbeitskleidung darf während der Durchführung pflegerischer Tätigkeiten nicht durch private Kleidung (z.B. Strickjacken) ergänzt oder ersetzt werden.

**„Private“ Arbeitskleidung** gibt es in Einrichtungen, in denen „Straßenkleidung“ aus pädagogischen oder therapeutischen Überlegungen getragen wird. In diesen Fällen ist an die „private“ Arbeitskleidung die gleiche Anforderung zu stellen, wie an die übrige Arbeitskleidung.

Das Wechselintervall (täglich, zweitäglich) ist festzulegen.

Bei Ausbrüchen sollte der Wechsel in der Einrichtung erfolgen.

Die Kleidung muss bei 60°C waschbar sein.

Die „private“ Arbeitskleidung muss im häuslichen Bereich getrennt von der übrigen Bekleidung aufgehoben werden (Vermeidung von Infektionsübertragungen in den häuslichen Bereich und umgekehrt).

Ersatzkleidung sollte am Arbeitsort vorgehalten werden.

Für Personal, das keinen direkten Patientenkontakt hat, können je nach Risikobewertung auch Ausnahmen möglich sein.

Verfahren bei Kontamination „privater“ Arbeitskleidung

Wurde „private“ Arbeitskleidung trotz Schutzkleidung oder aus anderen Gründen kontaminiert (z.B. bei Norovirus-Infektionen), ist diese sofort zu wechseln. Verfahren und Ort der Aufbereitung müssen geregelt sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Definition nach TRBA 250 (S. 22f.) Schutzkleidung

Wenn bei einer Tätigkeit mit einer Kontamination der Arbeitskleidung gerechnet werden muss, ist die vom Arbeitgeber gestellte Schutzkleidung zu tragen. Ein Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen ist zu erwarten, z.B. beim Pflegen von Patienten

* + mit Inkontinenz oder
  + mit sezernierenden Wunden.

Die ausgewählte Schutzkleidung muss die Arbeitskleidung an allen Stellen bedecken, die tätigkeitsbedingt kontaminiert werden können. Bei möglicher Durchnässung der Kleidung bzw. des Schuhwerks ist vom Arbeitgeber gestellte flüssigkeitsdichte Schutzkleidung bzw. Fußbekleidung zu tragen.

Schutzkleidung oder kontaminierte Arbeitskleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden. Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung getrennt aufzubewahren. Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden.

Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bezeichnet man Utensilien und Kleidungsstücke, die vorrangig zum Schutz des Mitarbeiters in bestimmten Situationen als Ergänzung zur Arbeitskleidung getragen wird. Unterschieden werden:

**Handschuhe** in Form von Schutzhandschuhen, sterilen Handschuhen und ggf. Haushaltshandschuhen.

**Schutzkittel**:

* + **Langärmlige Schutzkittel** aus textilem Gewebe oder Einmalmaterial wenn mit einer Kontamination der Arme oder der Kleidung zu rechnen ist (z.B. bei der Pflege infektiöser Bewohner oder bei der Versorgung größerer infizierter Wunden).
  + **Flüssigkeitsdichte Schürzen** aus Plastikfolie (Einmalmaterial) als Spritz- und Kontaminationsschutz bei Aufbereitungsarbeiten (z.B. Aufbereitung von Waschschalen) oder pflegerischen Arbeiten mit Anschmutzungsgefahr.
  + Sie sind tätigkeits- oder patientenbezogen anzulegen; besonders bei Tätigkeiten, bei denen ein Durchnässen oder Verschmutzen der Kleidung vermutet wird und die daher mit einem hohen Infektionsrisiko für den Patienten und das Personal verbunden sind. Diese können z.B. sein:
    - Ganzkörperwaschung
    - Tracheostomapflege
    - Endotracheales Absaugen
    - Verbandwechsel (große und infizierte Wunden)
    - Katheterisierung der Harnblase
    - ZVK- Pflege

Des Weiteren ist sie ggf. anzulegen bei:

* + - Arbeiten in Pflegearbeitsräumen z.B. Desinfektion von Waschschalen
    - Umgang mit Ausscheidungen, Blut und Sekreten
    - Betten machen

Mund-Nasenschutz zum Schutz der Pflegenden vor Berührung von Mund und Nase mit kontaminierten Händen (z.B. pflegerische Versorgung dementer Personen).

Atemschutzmasken in FFP1/2-Qualität zum Schutz vor aerogenen (d.h. über den Luftweg erfolgenden) Übertragungen (z.B. Pflege tuberkuloseinfizierter Bewohner/Bewohnerinnen).

Schutzbrillen (wiederverwendbar) zum Schutz der Augen bei Arbeiten mit Spritzgefahr (z.B. Anschließen von Desinfektionsmittelkanistern).

Regeln zur Verwendung von PSA

Das Tragen von PSA erfolgt rein situativ und - im Rahmen der Pflege und Betreuung - strikt bewohnerbezogen, d.h. PSA wird kurz vor der Maßnahme angelegt und unmittelbar nach erfolgter Maßnahme bzw. Situation wieder abgelegt.

Einmalmaterial wird als kontaminierter Abfall entsorgt.

Die Entsorgung flüssigkeitsdichter Schürzen erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten.

Die Entsorgung von PSA erfolgt stets am Ort ihres Gebrauchs.

Langärmlige Schutzkittel verbleiben nach Gebrauch im Bewohnerzimmer. Sie werden max. einen Tag lang verwendet und dann über die Schmutzwäsche entsorgt. Es ist sicherzustellen, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Bei sichtbarer Kontamination erfolgt der Austausch sofort.

Schuhe

Arbeitsschuhe müssen über ein glattes Obermaterial verfügen, das leicht zu reinigen ist, ggf. auch einer Desinfektion Stand hält. Es dürfen keine Stoff- oder Wildlederschuhe getragen werden. Bei Tätigkeiten, die mit Flüssigkeiten zu tun haben, sollen die Schuhe geschlossen sein.

Mindestanforderungen für Arbeitsschuhe sind folgende:

Vorne geschlossen

Feste Fersenkappe oder Fersenriemen

Rutschfeste Gummisohle

Diese Mindestanforderungen sollte die („private“) Arbeitskleidung erfüllen:

* Die („private“) Arbeitskleidung besteht aus Baumwolle oder einem Baumwollmischgewebe, das bei mindestens 60 °C und / oder mit einem desinfizierenden Waschmittel gewaschen werden kann. Dies gilt auch für (zeitweise getragene) Bekleidung wie Jacken, Hals- und Kopftücher.
* In der Regel wird die Arbeitskleidung alle 2 Tage oder häufiger gewechselt.
* Im Dienst getragene Privatkleidung wird ausschließlich im Dienst getragen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.
* Die („private“) Arbeitskleidung wird nur in Arbeitsbereichen mit geringen hygienischen Anforderungen getragen.
* Besteht eine Gefahr der Kontamination, wird über der normalen („privaten“) Arbeitskleidung Schutzkleidung getragen.
* Arbeitsschuhe müssen geschlossen sein, mindestens jedoch eine geschlossene Ferse/einen Fersenriemen haben.
* Arbeitsschuhe müssen eine rutschhemmende Sohle haben.
* Arbeitsschuhe, also die Schuhe, die während der Dienstzeit getragen werden, müssen aus einem desinfizierbaren Material wie z. B. Kunststoff sein.
* Die Arbeitsschuhe werden 1-mal wöchentlich gereinigt und wischdesinfiziert.
* Die Arbeitskleidung wird erst in der Einrichtung angelegt und nicht schon zu Hause.
* Arbeits- und Straßenkleidung werden getrennt gelagert, z. B. in einem Doppelspind.

Quellen:

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e. V. (DGKH), Sektion „Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege/Rehabilitation“:

• „Kleidung und Schutzausrüstung für Pflegeberufe aus hygienischer Sicht. Aktualisierte Fassung Juli 2016.“ 2016; 41 – 7/8, S. 186-192

Robert-Koch-Institut, Fachgebiet 14 „Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene“, Abteilung Infektionskrankheiten:

• „Anforderungen der Krankenhaushygiene und des Arbeitsschutzes an die Hygienebekleidung und persönliche Schutzausrüstung./ Epidemiologisches Bulletin 01/2007

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Arbeitsschutz_pdf.html>, Stand 03.08.2017

TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ in der Fassung von März 2014

Zentralbereich Hygiene und Infektiologie, GFO (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe):

• „Personalhygiene und Kleidung, Arbeitsanweisung.“ Stand Januar 2015